

3394. Straßen. Mit Beschluß Nr. 3142 vom 13. Dezember 1934 genehmigte der Regierungsrat das Projekt für die Korrektur der Straße I. Kl. Nr. 1 vom Morgental bis zum Friedtal, Gemeinde Russikon. Der Kostenvoranschlag lautete auf Fr. 242,000, wovon auf den Kanton Fr. 207,000 und auf die Gemeinde pauschal Fr. 35,000 entfielen. Kostenvoranschlag und Abrechnung einander gegenübergestellt zeigen in den einzelnen Positionen folgendes Bild:

	Voranschlag Fr.	Abrechnung Fr.
I. Landerwerb	27,000.—	18,154.25
II. Erdarbeiten	22,286.50	18,227.10
III. Steinbett, Bekiesung und Planie	45,535.—	26,608.55
IV. Entwässerungen	33,830.45	29,773.40
V. Anpassungen	12,934.70	18,278.35
VI. Fahrbahnbelag inklusive Fahrbahnabschluß	60,985.50	46,639.15
VII. Trottoirarbeiten	16,050.90	16,289.45
VIII. Vorarbeiten und Bauleitung	7,000.—	5,014.90
IX. Marken und Schutzwehren	3,370.—	1,191.55
X. Verschiedenes und Unvorhergesehenes	13,006.95	301.50
zusammen:	242,000.—	180,478.20

Hievon kommen noch in Abzug
die Einnahmen von Bund und Kanton
an die Arbeitslosenlohnsumme

Bund	10,174.—	
Kanton	9,745.10	19,919.10

Netto-Baukosten: 160,559.10

Die Minderausgaben gegenüber dem Voranschlag im Betrage von Fr. 81,440.90 resultieren aus den Einsparungen im Landerwerb, den Erd-, Steinbett- und Planiearbeiten infolge Hebens der Straßennivellette und aus den Belagsarbeiten; ferner wurde die Position Verschiedenes und Unvorhergesehenes nur wenig beansprucht und die Einnahmen von Bund und Kanton an die Arbeitslosenlohnsumme waren im Voranschlag nicht eingerechnet.

Im Regierungsratsbeschluß Nr. 3142 vom 13. Dezember 1934 (Projektgenehmigung) ist der Anteil der Gemeinde auf pauschal Fr. 35,000 festgesetzt worden. Die Gemeinde nimmt an den Beiträgen von Bund und Kanton an die Arbeitslosenlohnsumme nach Maßgabe ihres Anteils an den Gesamtkosten teil. Der Anteil der Gemeinde beträgt Fr. 3,862.90. Von den gesamten Baukosten im Betrage von Fr. 160,559.10 hat demnach der Kanton Fr. 129,422 und die Gemeinde Fr. 31,137.10 zu übernehmen. Die Gemeinde hat an ihren Anteil à conto-Zahlungen von Fr. 25,000 geleistet, sodaß noch eine Restzahlung von Fr. 6,137.10 verbleibt.

Mit der Genehmigung des Projektes (Regierungsratsbeschluß Nr. 3142 vom 13. Dezember 1934) ist für diese Baute ein Hilfskonto errichtet worden, dessen Abrechnung sich wie folgt stellt:

	Kanton			Gemeinde
	Fonds für Hauptverkehrsstr. Konto 9	Konto 10	Kredit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Die Netto-Baukosten verteilen sich auf folgende				
Budgettitel:	76,920.85	32,501.15	20,000.—	31,137.10
Hieran sind überwiesen:	100,000.—	35,000.—	20,000.—	25,000.—
direkt verbucht:	4,691.50			
Somit noch zu überweisen:	—	—	—	6,137.10
beziehungsweise zurück-				
zuverbuchen:	27,770.65	2,498.85	—	—

Das Hilfskonto ist nach Eingang der Restzahlung der Gemeinde im Betrage von Fr. 6,137.10 und der Rückbuchung aus dem Hilfskonto in den Fonds für Hauptverkehrsstraßen, Konto 9 Fr. 27,770.65 und Konto 10 Fr. 2,498.85 aufzulösen.

Die Bauabrechnung ist der Gemeinde, weil mit ihr ein Pauschalbeitrag vereinbart wurde, nicht zur Vernehmlassung zugestellt worden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Bauabrechnung über die Korrektur der Straße I. Kl. Nr. 1 vom Morgental bis zum Friedtal, Gemeinde Russikon, wird genehmigt und in einem Exemplar ins Archiv gelegt.

II. Der Anteil der Gemeinde Russikon wird auf Fr. 31,137.10 festgesetzt. Der Restbetrag von Fr. 6,137.10 ist nach Rechnungsstellung durch den Rechnungssekretär der Baudirektion bis zum 15. Januar 1938 dem Rechnungsssekretariat der kant. Baudirektion einzuzahlen.

III. Das Hilfskonto ist nach Eingang der Restzahlung der Gemeinde im Betrage von Fr. 6,137.10 und Vornahme der Rückbuchungen aus dem Hilfskonto in den Fonds für Hauptverkehrsstraßen, Konto 9 Fr. 27,770.65 und Konto 10 Fr. 2,498.85 aufzulösen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon und an die Baudirektion.